

LEGENDE als Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

3. Bauweise, Baugrenzen

Im Sondergebiet werden als Abgrenzung der mit Solarmodulen bebaubaren Fläche Baugrenzen festgesetzt. Neben Solarmodulen ist auch die Errichtung von Technikstationen zulässig, mit variablem Standort innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Außerhalb der Baugrenze sind bauliche Nebenanlagen (Einfriedung, Wege, Stellflächen, Leitungen, Kameramasten, sowie bauliche Nebenanlagen zum Brandschutz) zulässig.

4. Höhe der baulichen Anlagen

Die Bauhöhe der Modulreihen und der Technikstationen wird insgesamt auf maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die maximale Bauhöhe der Kameramasten wird auf 8,00 m über Oberkante Gelände festgesetzt. Die max. Zaunhöhe wird mit 2,00 m, inkl. 15 cm Bodenfreiheit und Übersteigschutz festgesetzt.

5. Äußere Gestaltung der Technikgebäude

Die Außenwände der erforderlichen Technikstationen sind in gedeckten Farben mit einer unauffälligen, der Umgebung angeglichenen Farbgebung zu versehen. Grundsätzlich sind disharmonische Farben

6. Einfriedung

Zulässig ist die Einzäunung des Solarfeldes mit einem max. 2,00 m hohen Zaun (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun o.ä.) mit abschließbarem Tor. Die Farbe des Zaunes ist in einem unauffälligen, der Umgebung angeglichenen Farbton auszuführen. Um Kleintieren/Mittelsäugern das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen ist mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über Erdreich zu beginnen. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Der Zaunverlauf ist innerhalb der SO-Fläche variabel.

7. Grünordnungsfestsetzungen

- 7.1 Ausgleichsmaßnahmen
- A1 Bestehende Bäume und Sträucher erhalten
- A2 Bestehende Bäume und Sträucher auf Gebäudehöhe reduzieren
- A3 Bestehende Bäume (Fichten, Kiefern) entfernen. Bestehende Sträucher auf 3 m reduzieren und Bestand ergänzen.
- A4 Neu zu pflanzende Sträucher in Höhe des Zauns
- A5 Bäume neu pflanzen
- A6 Bestehende Hecken auf 2 m kürzen

A7 Anlage einer brühenden Fläche für Insekten, Bienen und Schmetterlinge. Im Bereich der Schotterflächen 5 cm Boden aufbringen, mit Schotter durchmischen und einer Kräutermischung ohne Grasanteil z.B. Rieger Hofmann ansäen und dauerhaft erhalten. Aussahtmenge 1-1,5 Gramm / m². Mähen 1 x pro Jahr nach dem 30. Juli.

7.2 Pflanzliste

Die geplanten Neuanpflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen, sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen von 2 m ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen/ Rückschnitt zu sichern.

Zur Bepflanzung ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zulässig.

Sträucherauswahl Corylus avellana Haselnuss Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche Weißdorn Crateagus monogyna Schlehe Prunus spinosa Hundsrose Rosa canina Acker-Rose Rosa arvensis Sambucus Nigra Holunder Carpinus betulus Hainbuche Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Acer campestre Feldahorn Tilia cordata Quercus robur

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung der Photovoltaik -Anlage planmäßig, sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

8. Rückbauverpflichtung

Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die entsprechenden Anlagenteile und Stationen vollständig zu beseitigen.

9. Sonstige Festsetzung

Es dürfen nur Solarmodule ohne gefährliche Schwermetalle verwendet werden.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / MITTEILUNGEN

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Itzgrund hat in der öffentlichen Sitzung vom 10.10.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Herreth" beschlossen.

2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Herreth" einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.10.2018 wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10.10.2018 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

3. Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. vom 19.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs.1 und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich vomim Internet unter

.. zugänglich gemacht. 4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2018 hat in der Zeit vom 29.10.2018 bis 30.11.2018 stattgefunden.

5. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.10.2018 hat in der Zeit vom 29.10.2018 bis 30.11.2018 stattgefunden.

6. Der Gemeinderat Itzgrund hat am in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom .. einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung beschlossen.

7. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

8. Die öffentliche Auslegung wurde am im Amtsblatt Nr.ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von, den bis einschl. den öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich vom bis im Internet unter

9. Die Gemeinde Itzgrund hat mit Beschluss des Gemeinderats vom in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung

10. Ausgefertigt:

Werner Thomas (1. Bürgermeister)

11. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am ... Amtsblatt Nr. .. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 - 10 BauGB durchgeführt

Werner Thomas (1. Bürgermeister)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK HERRETH"

MIT GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DIE ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIK - ANLAGE

VORHABENTRÄGER:

Henrieta Krug, Am Steinig 24, 96274 Itzgrund

Itzgrund Gemeinde: Herreth Gemarkung Flurgebiet: Coburg Landkreis: Reg.Bez. Oberfranken

Darstellung: LAGEPLAN

Plan-Nr: **VORENTWURF**

Maßstab: 1:1000

VERTRETEN DURCH ..

am gez.von Grundlage Fertigung 10.10.18 EI-Wakil Aufstellungsbeschluss vom 10.10.18 Vorentwurf El-Wakil Billigungsbeschluss vom Gemeinde Itzgrund Entwurfsverfasser Koenig + Kühnel

1.Bürgermeister

Itzgrund,.

Ingenieurbüro GmbH Eichenweg 11 96479 Weitramsdorf/OT Weidach Tel. 09561/83390 (Fax 8338-33 Weitramsdorf, 10. Oktober 2018

2. Maß der baulichen Nutzung

Im Planungsgebiet ist folgende Nutzungsschablone festgesetzt: Die maximale Grundflächenzahl (GRZ), bezogen auf SO-Fläche, beträgt 0,50. Die Berechnung der Grundfläche erfolgt nach Art. 16 BauNVO, wobei die nicht überbauten Grundstücksteile zwischen den

Modulreihen auf die Grundfläche nicht angerechnet werden. Die lotrechte Projektion der obersten und untersten Modulkante auf das darunter befindliche Terrain ergibt die Breite multipliziert mit der Modultischreihenlänge für die Berechnung der fiktiv überbauten Fläche. Wasserdurchlässig gestaltete Flächen, wie z. B. geschotterte Stellplätze oder Zufahrten werden ebenfalls nicht auf die Grundfläche